

Amtsblatt

der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen
Altenhain, Neichen, Seelingstädt



Jahrgang 19 | Nummer 11

Freitag, den 13. November 2020

Sprechzeiten Rathaus Trebsen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Telefon: 034383 6040
Fax: 034383 60422
E-Mail: info@trebsen.de
www.trebsen.de

**Ärztlicher
Bereitschaftsdienst/
Notfalldienstauskunft:
116 117**

Aktuelle Themen dieser Ausgabe

- Neues Fahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Altenhain
Seite 6
- Kulturinformationen
Seite 7
- Wichtelmarkt Altenhain
Seite 8
- Großes Baumsterben im Park des Pflegeheimes Seelingstädt
Seite 9
- Neues aus der Grundschule
Seite 10

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

liebe Besucher der Stadtverwaltung Trebsen, auf Grund der sich drastisch entwickelnden Corona-Pandemie bleibt die Stadtverwaltung bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind weiter für Sie telefonisch oder per E-Mail zu erreichen.

Für ganz dringende Fälle, die keinerlei Aufschub zulassen, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Die Übersicht zu den Ansprechpartnern und Kontaktdaten finden Sie in der Rubrik „Mitteilungen“ oder auf der Internetseite www.trebsen.de.

Zur Stadtbibliothek:

Abholservice während der Schließzeit

Die Stadtbibliothek hat einen Abholservice nach telefonischer Vereinbarung oder per E-Mail eingeführt.

Telefon: 034383 604-19
E-Mail: bibo@trebsen.de

Der Leser kann sich in <https://www.briseinfo.de> über den Bestand der Stadtbibliothek informieren.

Medienwünsche können per Telefon oder E-Mail in der Stadtbibliothek mitgeteilt werden und danach wird die Abholung (Tag und Uhrzeit) an der hinteren Rathausstür mit dem Leser vereinbart. Medienrückgaben können ebenfalls mitgebracht werden.

Während der Schließzeit gilt weiterhin Folgendes:

- Rückgabetermine werden bis Ende November automatisch verlängert.
- Jahresgebühren, die im November fällig sind, zahlen Sie bitte im Dezember

Amtliche Bekanntmachungen

Teilnehmergeinschaft Zöhda

Der Vorsitzende

Ländliche Neuordnung: Zöhda

Stadt: Trebsen

Aktenzeichen: 846.155-290531



Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Der durch zwei Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Zöhda stellte mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 die Ergebnisse der Wertermittlung nach §§ 32 und 33 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i.V.m. §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48 S. 1429) in der heute geltenden Fassung fest.

II. Hinweis

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches,
- der Land- und Geldabfindung sowie
- der Geld- und Sachbeiträge.

III. Begründung

1. Zuständigkeit

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist für die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach § 33 FlurbG i. V. m. § 6 AGFlurbG zuständig.

2. Gründe

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten in einer Versammlung am 25. November 2019 in Trebsen erläutert und anschließend vom 16.03.2020 bis einschließlich 14.04.2020 in der Stadtverwaltung Trebsen und vom 23.03.2020 bis einschließlich 20.04.2020 in der Stadtverwaltung Grimma zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Während der Auslegung wurden keine mündlichen oder schriftlichen Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Teilnehmergeinschaft Zöhda
beim Landratsamt Landkreis Leipzig

Hausanschrift:

Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Postanschrift:

04550 Borna

oder zur Niederschrift bei der

Teilnehmergeinschaft Zöhda
beim Landratsamt Landkreis Leipzig

Vermessungsamt

Leipziger Straße 67

04552 Borna

einzu legen.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Borna, den 16. Oktober 2020

Steffen Höfler

Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Trebsen (Archivsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils aktuellen Fassung, auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der jeweils aktuellen Fassung und des § 13 Abs. 4 S. 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Trebsen in seiner Sitzung am 03.11.2020 (Beschluss-Nr. SR/34/2020) folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Trebsen unterhält ein Archiv für alle Fragen des städtischen Archivwesens.
- (2) Diese Satzung regelt die Archivierung von Unterlagen im Stadtarchiv Trebsen sowie die Benutzung der Bestände des Archivs.
- (3) Für Archivgut, das auf der Grundlage einer Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung übernommen wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen nur, soweit in der Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.
- (4) Für Archivgut, das von anderen Archiven übersandt wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit mit dem versendenden Archiv nichts anderes vereinbart wurde.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung notwendigen Hilfsmitteln. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Kreisarchiv ergänzend übernommen wurde. Archivwürdige Unterlagen entstehen bei Organen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Trebsen und der Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts; darüber hinaus auch bei sonstigen öffentlichen Stellen, bei natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das von den Archiven ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme, Tonaufzeichnungen sowie elektronische Unterlagen, auch die, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (4) Die Archivierung beinhaltet die Erfassung, Übernahme, Bewertung, Verwahrung, Erhaltung, Erschließung sowie Nutzbarmachung und Auswertung von Archivgut.
- (5) Als Entstehung gilt der Zeitpunkt der letzten Bearbeitung der Unterlagen.

Abschnitt II

§ 3

Aufgaben des Archivs

- (1) Das Archiv archiviert die Unterlagen aller Organe, Behörden und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Trebsen und der Aufsicht der Stadt unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Sächsischen Archiv-

gesetzes und dieser Satzung. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt und der Funktionsträger der in Satz 1 genannten Stellen sowie auf die Unterlagen der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Zuständigkeiten bestehen. Diese Stellen haben Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigen, dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Den Beauftragten des Archivs ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Findhilfsmittel zu gewähren. Die Anbieterspflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen, die dem Datenschutz und dem Geheimschutz unterliegen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Das Stadtarchiv kann aufgrund besonderer Rechtsvorschriften und Vereinbarungen auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gelten die Vorschriften dieser Satzung, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.

(3) Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Es gelten die Regelungen dieser Satzung, sofern die Vereinbarungen oder letztwillige Verfügungen nichts anderes bestimmen.

(4) Das Stadtarchiv trifft die Entscheidung über Archivwürdigkeit von Unterlagen und entscheidet damit über dessen dauernde Aufbewahrung oder dessen Kassation nach Ablauf der gesetzlich gültigen Aufbewahrungsfristen.

(5) Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über sämtliches dort verwahrtes Archivgut und ist für dessen Archivierung nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen verantwortlich. Das Verfügungsrecht hinsichtlich des von anderen Rechtsträgern und Stellen übernommenen Archivgutes richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Das Archiv ist befugt, Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen. Das Archivgut ist nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen. Archivgut ist Bestandteil des Landeskulturgutes; seine Veräußerung ist verboten.

(6) Das Archiv betreibt und fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

§ 4

Auftragsarchivierung

Das Archiv kann Unterlagen übernehmen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort.

Abschnitt III

§ 5

Benutzung des Archivs

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung das Archivgut des Stadtarchivs benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts oder sonstigen Berechtigten nichts anderes ergibt.

Über die Art und Weise der Benutzung des Archivguts entscheidet das Archiv unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und Dritter sowie des Erhaltungszustandes des Archivguts im Einzelfall.

Zur Benutzung des Archivgutes ist eine Benutzungserlaubnis erforderlich, die von der Mitarbeiterin des Stadtarchivs erteilt wird.

(2) Als Benutzung des Archivgutes gelten:

- a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstige Findhilfsmittel,

c) Einsichtnahme in Archivgut.

- (3) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 - c) Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivgutes entgegensteht,
 - e) ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde oder
 - f) Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung kann mit Nebenbestimmungen (zum Beispiel Auflagen, Befristungen) versehen werden oder aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt, versagt, widerrufen oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn
 - a) die Interessen der Stadt beeinträchtigt werden können,
 - b) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Benutzung von Reproduktionen oder Druckwerken erzielt werden kann,
 - c) der Antragsteller wiederholt oder in erheblicher Weise gegen die Archivsatzung verstößt oder den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet,
 - d) der Benutzer- Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
 - e) das Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.

§ 6

Benutzungsantrag

(1) Der Benutzungsantrag ist schriftlich beim Stadtarchiv einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Benutzers,
- Anschrift,
- Thematik und Zweck der Recherche zur Archivbenutzung,
- Auftraggeber
- sowie voraussichtlicher zeitlicher Umfang und Dauer des Benutzungsvorhabens.

(2) Minderjährige bedürfen zur Stellung des Benutzungsantrages der schriftlichen Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Benutzungserlaubnis ist auf andere Personen nicht übertragbar und gilt nur für das angegebene Arbeitsthema sowie für das laufende Kalenderjahr.

(4) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

(5) Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzungsantrag oder Inanspruchnahme einer Leistung des Archivs erklärt sich der Benutzer mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten nach Absatz 1 entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) einverstanden und verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung des Stadtarchivs.

§ 7

Direktbenutzung im Archiv

(1) Das Archivgut kann nur während der festgesetzten Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in den Verwaltungsräumen unter Aufsicht des Archivpersonals eingesehen werden. Das Betreten der Archivräume durch Benutzer ist untersagt.

(2) Die Benutzer haben sich in den Verwaltungsräumen so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden. Diese Gegenstände müssen in einem anderen Raum verwahrt werden.

(3) Sämtliches für die Benutzung vorgelegtes Archivgut ist vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Veränderungen der inneren Ordnung, Radieren, Schneiden, Durchpausen oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten sind untersagt. Nach Been-

digung der Benutzung ist das Archivgut in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(4) Ein Anspruch auf eine über die archivfachliche Beratung hinausgehende Unterstützung, zum Beispiel Hilfe beim Lesen von Schriften, besteht nicht.

(5) Werden durch den Benutzer Schäden am Archivgut festgestellt, sind diese dem Archivpersonal unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts und der Verwertung von Erkenntnissen aus dem Archivgut die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie sonstigen schutzwürdigen Belange von Betroffenen und Dritten zu wahren. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte haftet ausschließlich der Benutzer.

§ 8

Versendung von Archivgut

(1) Auf die Versendung von Archivgut besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Verwendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Archivgut kann für nichtamtliche Zwecke nur an hauptamtlich geführte Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Zweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 9

Belegexemplare

Der Benutzer ist verpflichtet, ein Belegexemplar des Werkes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst oder erstellt hat, unaufgefordert und unmittelbar nach Erscheinen unentgeltlich an das Archiv abzugeben. Das gilt auch für nicht veröffentlichte Werke.

§ 10

Auskunftserteilung

(1) Das Archiv erteilt im Rahmen seines Aufgabenbereichs und seiner Möglichkeiten mündliche und schriftliche Auskünfte.

(2) Verbindliche Auskünfte werden nur schriftlich auf schriftliche Anfrage erteilt.

(3) Schriftliche Auskünfte erstrecken sich in der Regel auf Hinweise zu Art, Umfang, Zustand und Inhalt des benötigten Archivguts. Ein Anspruch auf Bearbeitung von darüberhinausgehenden Anfragen besteht nicht.

§ 11

Schutzfristen für Archivgut

(1) Das Archivgut wird im Regelfall dreißig (30) Jahre nach Entstehen der Unterlagen für die Benutzung freigegeben.

(2) Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst sechzig (60) Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden.

(3) Unbeschadet der allgemeinen Schutzfristen darf personenbezogenes Archivgut erst zehn (10) Jahre nach dem Tod der betroffenen Person durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist hundert (100) Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

(4) Die Schutzfristen nach Absätzen (1), (2) und (3) gelten nicht für Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(5) Die Schutzfristen nach Absätzen (1) und (2) gelten nicht für Archivgut der Rechts- und Funktionsvorgänger der in § 3 Absatz (2) genannten Stellen sowie aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 für das Archivgut von ehemaligen Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen, Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und juristischen Personen.

(6) Amtsträger in Ausübung ihrer Funktion sind keine betroffenen Personen im Sinne des Absatzes 3.

(7) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenen Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt; soweit der Forschungszweck dies zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

(8) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den in Absatz (3) genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Personen, auf welche sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen, eingewilligt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen geschäftsfähigen Kindern und, wenn weder ein Ehegatte noch Kind vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen. Die Einwilligung ist schriftlich durch den Benutzer zu erbringen.

§ 12

Benutzung von Archivgut privater Herkunft in Verwaltung des Stadtarchivs

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv Trebsen verwahrt wird, gelten die §§ 5 bis 11 entsprechend, soweit mit den Eigentümern des Archivgutes keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 13

Auswertung und Veröffentlichung

(1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Belange der Stadt Trebsen, die Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter sowie deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Belegstellen sind anzugeben. Der Benutzer hat die Stadt Trebsen von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

(3) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs Trebsen, so hat der Benutzer dem Archiv die Drucklegung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und ihm kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Reproduktionen und Editionen

(1) Die Fertigung von Reproduktionen (Nachbildung einer Archivalien) sowie deren Publikation und Edition (Publikation von Quellentexten) von Archivgut bedarf der Zustimmung des kommunalen Archivträgers. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet und unter Angabe der Herkunft und der Belegstellen veröffentlicht werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv Trebsen ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien, die sich im Besitz des Stadtarchivs befinden, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

(4) Die Verwendung von Archivgut für Reproduktionen und Editionen ist gebührenpflichtig.

§ 15

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen erfolgt auf der Grundlage der Kostensatzung der Stadt Trebsen. Für ortsansässige Vereine ist die Einsichtnahme in Archivgut zur Vereinsgeschichte und das Anfertigen von Kopien kostenfrei.

§ 16 Haftung

Der Benutzer verpflichtet sich zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem Archivgut und haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Schäden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2004 außer Kraft.

Trebsen, den 03.11.2020

Birgit Bendix-Bade

Birgit Bendix-Bade
stellvertretende Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Beschlusspiegel

Verwaltungsausschusssitzung am 13.10.2020

Beschluss VA/10/2020

Der Verwaltungsausschuss beschließt die außerplanmäßige Annahme des Vermögens des aufgelösten Vereines „Muldentäl-Biker“ e. V. in Höhe von 334,03 EUR.

Einzahler: „Muldentäl-Biker“ e. V., Liquidator Herr Volker Bauer
Datum der Einzahlung: 10.09.2020

Das Vermögen wird für gemeinnützige, sportliche Zwecke verwendet und an den Sportverein Trebsen e. V., Abteilung Fußball (D-Jugend) zur Anschaffung von Trainingszubehör weitergeleitet.

Technische Ausschusssitzung am 19.10.2020

Beschluss TA/23/2020

Der Technische Ausschuss stimmt den Planunterlagen zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 102 „Fischerlebniswelt Gött-

witz“ der Stadt Grimma zu.

Stadtratssitzung am 03.11.2020

Beschluss SR/27/2020

Der Stadtrat beschließt für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich, bestehend aus den Flurstücken 18/27 (tlw.), 18/28 (tlw.), 99/5 (tlw.), 227/3 (tlw.), 227/4 (tlw.) und 99/4 (tlw.) der Gemarkung Pauschwitz (4299), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 – „Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitzer Straße der Stadt Trebsen“ auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs.1 BauGB.

Beschluss SR/28/2020

Der Stadtrat stimmt dem städtebaulichen Vertrag über Planungsleistungen über die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und Abwicklung des Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 – „Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitzer Straße der Stadt Trebsen“ gemäß Anlage zur Vorlage zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Beschluss SR/29/2020

Der Stadtrat beschließt für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich, bestehend aus den Flurstücken der Gemarkung Pauschwitz (4299): 150/10, 150/11 (tlw.), 150/14 (tlw.), 150/15 (tlw.), 150/23 (tlw.), 154/7 (tlw.), 154/19 (tlw.), 160/3 (tlw.) sowie der Gemarkung Trebsen (4298): 420/4, 420/5, 422/2, 424/3, 375 (tlw.), 420/1 (tlw.), 420/3 (tlw.), 422/1 (tlw.), 424/1 (tlw.), 445 (tlw.), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 – „Sondergebiet Verkehrsentrastungsfläche für Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitzer Straße der Stadt Trebsen, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Industriegebiet I – Trebsen-Pauschwitz der Stadt Trebsen“ auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB.

Beschluss SR/30/2020

Der Stadtrat stimmt dem städtebaulichen Vertrag über Planungsleistungen über die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und Abwicklung des Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.10 – „Sondergebiet Verkehrsentrastungsfläche für Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitzer Straße der Stadt Trebsen, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Industriegebiet I – Trebsen-Pauschwitz der Stadt Trebsen“ gemäß Anlage zur Vorlage zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Beschluss SR/31/2020

Der Stadtrat stimmt dem Antrag der Julius Schulte GmbH & Co.KG auf Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Trebsen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu und beschließt für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Trebsen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Beschluss SR/32/2020

Der Stadtrat stimmt dem Feststellungsentwurf im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „S 47 Erneuerung in Seelingstädt“ zu und gibt die Stellungnahme gemäß Anlage zur Vorlage ab.

Beschluss SR/33/2020

Der Stadtrat stimmt gemäß § 13 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Trebsen der Berufung des Kameraden Marcel Kießig als Wehrleiter und des Kameraden Robert Werner als stellvertretenden Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Trebsen bis zur nächsten regulären Wahl zu.

Beschluss SR/34/2020

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Trebsen (Archivsatzung) gemäß Anlage zur Vorlage.

Sitzungstermine

- 24.11. Stadtrat
- 24.11. Ortschaftsrat Altenhain
- 26.11. Ortschaftsrat Seelingstädt
- 30.11. Technischer Ausschuss
- 01.12. Verwaltungsausschuss
- 15.12. Stadtrat
- 15.12. Ortschaftsrat Altenhain

Die entsprechenden Tagesordnungen zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte den ortsüblichen Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln im Stadtgebiet.

Mitteilungen

Übersicht zu den Ansprechpartnern und Kontaktdaten in der Stadtverwaltung

Bürgermeister Stefan Müller
Telefon: 604-13
buergemeister@trebsen.de

Leiterin Hauptamt - Romy Sperling
Telefon: 604-16
sperling@trebsen.de

Sekretariat, Sitzungsdienst, Öffentlichkeitsarbeit –
Ute Jänicke
Telefon: 604-13
jaenicke@trebsen.de

Sachgebiet Passe- und Einwohnermeldewesen, Soziales
– Petra Strauß
Telefon: 604-14
strauss@trebsen.de

Sachgebiet Gewerbe/Ordnung/Sicherheit – Frank Erfurth
Telefon: 604-20
erfurth@trebsen.de

Leiterin Kämmerei – Iris Köslér
Telefon: 604-20
koesler@trebsen.de

Sachgebiet Kasse – Kristina Börner
Telefon: 604-32
boerner@trebsen.de

Sachgebiet Steuern/Liegenschaften – Karin Sauer
Telefon: 604-34
sauer@trebsen.de

Sachgebiet Steuern/Liegenschaften – Melanie Kupfer
Telefon: 604-21
kupfer@trebsen.de

Sachgebiet Kultur/Vereine/Archiv/Jugend – Rosel Wächter
Telefon: 604-19
waechter@trebsen.de

Leiter Bauamt – Steffen Wahle
Telefon: 604-24
wahle@trebsen.de

Sachgebiet Bauverwaltung, Grünflächen, Gewässer,
Stadtreinigung, Bauhof – Steffen Lämmel
Telefon: 604-23
laemmel@trebsen.de

Neues Fahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Altenhain

Endlich ist es so weit. Das neue Löschgruppenfahrzeug LF 10 A für die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Altenhain steht im Gerätehaus. Es ist eine Ersatzbeschaffung für den alten LF 8/6 der mit Baujahr 1995 in Jahre gekommen ist.

Das neue Fahrzeug verfügt über die neueste Technik, hat einen Allradantrieb und 1 600 l Wasser im Tank.

Die Kosten insgesamt betragen 305.412,31 EUR. Der Freistaat Sachsen bezuschusste das Fahrzeug mit 126.000,00 EUR.

Nachdem das Geld 2019 im städtischen Haushalt eingeplant war und der Antrag auf Zuwendungen vom Freistaat Sachsen bewilligt wurde, erfolgte eine europaweite Ausschreibung des Löschfahrzeugs. Den Zuschlag erhielt die Magirus GmbH in Ulm.

Vom 21.10. bis 23.10.2020 reiste eine Delegation in das Werk nach Ulm, um das neue Altenhainer Löschfahrzeug abzuholen. Mit Stolz und großer Freude wurde das LF 10 A von den Altenhainer Kameraden in Empfang genommen. Nach einer gründlichen Überprüfung, ob das Auto auch so gebaut wurde, wie wir es bestellt haben, wurden die Feuerwehrmänner in die Technik eingewiesen.

Am Freitag ging es zurück in Richtung Trebsen. Zahlreiche Altenhainer warteten ungeduldig bis das neue Auto ankam. Gegen 19:30 Uhr war es endlich so weit: das Löschfahrzeug traf in Altenhain ein.

Die Freude war riesig. Nicht nur für die Kameradinnen und Kameraden der aktiven Abteilung, besonders die Kinder der Jugendfeuerwehr konnten es kaum erwarten.

Nun gilt es für die Altenhainer Kameraden die neue moderne Technik vollumfänglich kennenzulernen, was sich unter den derzeitigen Corona Schutzbedingungen nicht einfach gestalten lässt.

Wir wünschen allzeit gute Fahrt und möge das LF 10 A die Einsatzkräfte immer gesund und unverseht von den Einsätzen nach Hause bringen.

Romy Sperling
Leiterin Hauptamt



Kein Weihnachtsmarkt in Trebsen

Auch in Trebsen wird in der kommenden Adventszeit kein Weihnachtsmarkt der Stadtverwaltung stattfinden.

Romy Sperling
Leiterin Hauptamt



Hinweise aus dem Sachgebiet Ordnung/Sicherheit

Hiermit möchte ich alle Grundstückseigentümer und Verantwortlichen an ihre Anliegerpflichten gemäß städtischer Satzung erinnern. Bitte entfernen sie herabgefallenes Laub und sonstige Verschmutzungen vom Gehweg und aus der Straßennrinne. Durch Laub und Unrat verstopfte Gullys und Straßeneinläufe können zu Überflutungen von Straßen und Grundstücken führen.

Kontrollieren sie bei der bevorstehenden „Winterfestmachung“ auch den Bewuchs entlang ihrer Grundstücksgrenze zum angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum. Sollte der Wuchs ihrer Bäume und Sträucher zum Beispiel die Sicht auf Verkehrszeichen einschränken oder gar schon auf den Gehweg oder den Straßenbereich ragen, dann müssen Sie handeln. Fachmännisch spricht man hier von der Einhaltung des Lichtraumprofils. Bei Gehwegen sind 0,25 m und bei Straßen sind 0,75 m seitlicher Sicherheitsraum einzuhalten. Das heißt, ein Verschneiden des Bewuchses entlang der Grundstücksgrenze reicht nicht aus. Der Bewuchs muss mindestens um die 0,25 m bzw. 0,75 m weiter zurück geschnitten werden, um den seitlichen Sicherheitsraum einzuhalten. Gern können sie sich mit mir in Verbindung setzen, wenn Sie Fragen oder Hinweise haben. Sie erreichen mich telefonisch unter 604-20 oder per E-Mail: erfurth@trebsen.de

Frank Erfurth
Sachbearbeiter

Buswartehäuschen am Markt

Nach nunmehr über einem dreiviertel Jahr konnte am 19. Oktober 2020 das nach einem Brand zerstörte Wartehäuschen wieder zur Nutzung freigegeben werden.

Nachdem sich der Stadtrat dazu positionierte, das Gebäude wiederaufzubauen und nicht abzureisen und durch ein modernes Modell zu ersetzen, meldeten sich ein paar Freiwillige den Wiederaufbau zu unterstützen. Durch die Pandemie gestaltete sich deren Einbeziehung etwas schwierig, sodass die Aufträge größtenteils an ortansässige Firmen vergeben wurden.

Beteiligt waren der Bauservice Böhngen, Maurermeister Bubnick, Trockenbau Michael Schreiber, Dach-Schmidt, Elektrotechnik Wiede und der Malermeister Herzog. Einige verzichteten ganz auf Berechnung, andere ließen bei ihrer Rechnung nach. Das Unternehmen Regionalbus Leipzig GmbH sponserte eine Bank.

Die Kosten beliefen sich insgesamt auf rund 16.000,00 Euro. Trotzdem ist das Gebäude noch nicht ganz fertig. Die Schüler der Oberschule wollen es wieder verschönern.

Steffen Wahle
Leiter Bauamt



Kulturinformationen

Kabarett mit Peter Vollmer

Das Kabarett vom 07.11.2020 musste in das Jahr 2021 verschoben werden.

Der neue Termin wird im Amtsblatt Dezember 2020 bekanntgegeben.

Gegen Rückgabe der Eintrittskarten kann das Geld für die bereits bezahlten Karten in der Stadtverwaltung Trebsen abgeholt werden.

Telefon: 034383 604-19

Anrechtskonzerte mit der Sächsischen Bläserphilharmonie

Konzerte und andere Kulturveranstaltungen sind aufgrund der neuen Corona Schutzverordnung bis zum 30. November 2020 unzulässig.

Trotzdem wollen wir für die kommenden Monate optimistisch sein.

Die Sächsische Bläserphilharmonie und die Stadt Trebsen möchten Sie gern zu einem besinnlichen **Weihnachtskonzert am Donnerstag, 3. Dezember 2020 und Sonntag, 6. Dezember 2020** einladen.

Die Voraussetzung der Durchführung des Weihnachtskonzertes bildet natürlich die Corona-Schutzverordnung vom Dezember 2020.

Nähere Informationen zu den Weihnachtskonzerten und den Terminen der Konzerte 2021 erhalten Sie per Post. Ihre Antwort können Sie in den Briefkasten der Stadtverwaltung Trebsen einwerfen.

Die **Neujahrskonzerte sind für den 09. und 10.01.2021** geplant.

Nähere Informationen erhalten Sie im Amtsblatt Dezember 2020. Eintrittskarten können in der Stadtverwaltung Trebsen vorbestellt werden (Telefon: 034383 604-19).

Für Ihre Treue bedanke ich mich recht herzlich bei Ihnen.

Bauchredner und Moderator Roy Reinker

Wir können uns im nächsten Jahr auch auf eine neue **Bauchrednershow „Ein Bauch sagt mehr als 1000 Worte“** mit **Roy Reinker** zu folgenden Terminen freuen:

Samstag, den 27.03.2021 um 19.30 Uhr und

Sonntag, den 28.03.2021 um 16:00 Uhr



Veranstalter sind die Stadtverwaltung Trebsen und der Seelingstädter Dorfleben e. V.

Die Eintrittskarten können in der Stadtverwaltung 034383 604-19 vorbestellt werden. Der Kartenverkauf erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Rosel Wächter
Sachgebiet Kultur



Die Stadtbibliothek Trebsen erweitert das Angebot

Durch die Fördermittel vom Kulturräum Leipziger Raum für Medien ist es auch in diesem Jahr möglich, nicht nur Neuerscheinungen im Bereich der Belletristik, Kinder-, Jugend- und Fachliteratur sowie Tonträger in den Bestand der Stadtbibliothek einzuarbeiten, sondern auch neue Medienformen für unsere Benutzer anzubieten und damit das Angebot zu erweitern. Hörbücher für Erwachsene und Kinder erfreuen sich auch in unserer Stadtbibliothek großer Beliebtheit.

Nachdem in diesem Jahr ebenfalls tonie-Hörfiguren für Kinder ergänzt werden konnten, gibt es eine neue Form von Hörbüchern auf dem Markt - die Mobi Hörsticks.

Bei den Hörsticks ist das komplette Hörbuch auf einen USB-Stick gespeichert. Durch die hohen Speicherkapazitäten passen mehrere Bände eines Autors auf einen Stick.

So verfügt die Stadtbibliothek jetzt über die zwei ersten Hörsticks von folgenden Autoren:

- Sawatzki, Andrea:
Familie Bundschuh-Tief Durchatmen, die Familie kommt.
Von Erholung war nie die Rede. Ihr seid natürlich eingeladen.
- Hauptmann, Gaby:
Rückflug zu verschenken. Ticket ins Paradies! Hängepartie.

Die Fördermittel des Kulturräum Leipziger Raum für 2020 wurden weiterhin für die Teilnahme an den Verbänden BRISE und der ONLEIHE Sächsischer Raum sowie für weitere bibliotheksspezifische Ausgaben bewilligt.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

Rosel Wächter
Bibliotheksleiterin

Wissenswertes

Liebe Jagdgenossen,

aufgrund der augenblicklichen Entwicklung rund um Covid-19 hat der Vorstand der Jagdgenossenschaft Altenhain beschlossen, die diesjährige Versammlung auf das Jahr 2021 zu verschieben.

Wir hoffen, dass die Situation es dann zulässt, sich im März zu treffen. Bis dahin wünschen wir Ihnen Alles Gute und bleiben Sie gesund.

Jagdvorstand Altenhain



Liebe kleine und große Altenhainer,



wie jedes Jahr hatte ich den Termin für den Altenhainer Wichtelmarkt dick und fett in meinem Kalender eingetragen. Ich habe mich schon riesig gefreut, euch alle wiederzusehen und eure Wunschzettel in Empfang zu nehmen, Waffeln und Bratwurst zu essen, Kinderpunsch oder vielleicht einen Glühwein zu trinken und an den vielen Ständen Plätzchen und gebrannte Mandeln oder Basteleien zu kaufen. Lange habe ich überlegt, mit welchem meiner Fahrzeuge ich in diesem Jahr zu euch nach Altenhain komme. Aber nun ist in diesem Jahr nichts mehr so, wie wir es gewohnt und lieb gewonnen haben.

Bitte seid nicht allzu traurig, dass ich in diesem Jahr nicht persönlich zu euch kommen werde. Das hat mehrere Gründe:

Aufgrund der COVID19-Pandemie kann der Wichtelmarkt in diesem Jahr nicht stattfinden. Ihr erinnert euch doch sicher noch genauso gut wie ich, welches Gedränge es im letzten Jahr dort gab. Jeder von euch wollte der Erste sein, der mir seinen Wunschzettel übergibt.

Da ich nun auch schon ein paar Jahr auf Buckel habe und nicht mehr der Jüngste bin, gehöre ich, genauso wie einige von euch, zur Risikogruppe. Die Organisatoren und fleißigen Helfer des Wichtelmarktes möchten weder mich noch euch einer Gefahr aussetzen. Das könnt ihr sicher verstehen und nachvollziehen. Aber ich glaube ganz fest daran, dass wir uns alle im nächsten Jahr zum Wichtelmarkt wiedersehen.

Damit alle kleinen und großen Altenhainer und vielleicht auch die Kinder aus Trebsen und Seelingstädt die Möglichkeit haben, ihre Wunschzettel bei mir abzugeben, wird am 1. Advent an der Kita in Altenhain ein spezieller Wunschzettelbriefkasten von mir hängen. Dort könnt ihr alle eure Wunschzettel einwerfen und Frau Mund wird sie mir per Luftpost übermitteln. Ich verspreche euch, dass meine fleißigen Wichtel und ich bis zum Weihnachtsfest ganz fleißig arbeiten werden, um alle Wunschzettel zu lesen und die Geschenke zu verpacken.

Außerdem weiß ich, dass ihr Altenhainer jeden Adventssonntag in eurem Dorf ein Adventslicht sucht. In gewohnter Form darf auch die Adventsfindersuche nicht stattfinden. Aber die Organisatoren vom Altenhainer Heimatverein haben sich überlegt, dass die Adventsfindersuche deshalb in diesem Jahr einfach anders stattfinden wird.

Jeder von euch kann mit seiner Familie oder Freunden/Nachbarn einen Spaziergang durch Altenhain unternehmen. In einem der Fenster wird dann an jedem Adventssonntag das Adventslicht leuchten. Wer alle vier Standorte gefunden hat, schreibt eine E-Mail an den Altenhainer Heimatverein (info@altenhainer-hv.de) oder wirft einen Zettel mit seiner Adresse und den Standorten in den Briefkasten des Heimathauses. Unter allen Teilnehmern wird eine Adventsüberraschung verlost!

Ich hoffe, ihr bleibt alle gesund und wir sehen uns wohlbehalten wieder.

Euer Weihnachtsmann



IMPRESSUM	„Amtsblatt der Stadt Trebsen mit Ortsteilen“	
	Das Amtsblatt der Stadt Trebsen erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.	
	Herausgeber, Verlag und Druck:	LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Telefon (0 35 35) 4 89-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
	Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13, 04687 Trebsen Telefon: 03 43 83/6 04-0, Fax: 03 43 83/6 04-22
	Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:	Unterzeichner des Artikels
	Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:	LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.		

Großes Baumsterben

Das Caritas Altenpflegeheim in Seelingstädt kämpft seit vielen Jahren um den Erhalt seines einzigartigen Parks. Dieser ist mit vielen alten Bäumen bestückt, die fast schon ehrwürdig über die Geschehnisse rund ums Landhaus wachen. Die Bewohner des Hauses lieben „ihren“ Park und haben sich oft gerade wegen „dem vielen Grün“ – wie sie sagen - für einen Einzug ins Seelingstädter Heim entschieden.

Doch nach zwei sehr heißen und viel zu trockenen Sommern sieht es schlecht um die Gesundheit und Beschaffenheit des ca. 3500 qm großen Parks aus. Im letzten Jahr mussten zwölf zum Teil sehr alte Bäume gefällt werden. Aufgrund der Trockenheit und Schädlingsbefall kommen nun weitere fünf hinzu.

Auch wenn eine 1 : 1-Neubepflanzung angestrebt wird, die finanziellen Mittel für den Erhalt der Parkanlage sind begrenzt. Ein Baum mit einem Durchmesser von ca. 10 – 12 cm kostet zwischen 350 – 500 EUR; manche Baumarten sogar das Doppelte. Bei einem Verlust und einer Neupflanzung von 17 Bäumen stößt das Haus dabei an seine Grenzen. Einige Angehörige hatten daher signalisiert, in Form von Spenden die Anstrengungen des Caritas Hauses zu unterstützen. So entstand die Idee der Baumpatenschaft. BAUMPATEN sucht das Caritas Haus nun auch außerhalb der Bewohnerschaft und ihren Angehörigen. Jeder, der sich für Erhaltung und Vielfalt dieses Parks engagieren möchte, ist herzlich eingeladen, BAUMPATE zu werden. Die Spende ist gemeinnützig und somit steuerlich absetzbar. Sie erhalten hierfür, wenn gewünscht, eine Spendenbescheinigung. Jede Spende ist willkommen. Baumpaten werden auf Schildern namentlich genannt und „ihrem Baum“ zugeordnet, wenn das vom Spender genehmigt wird. Darüber hinaus erhalten Sie eine Beschreibung und den Lageplan Ihres Patenbaumes. Je nach „Corona-Lage“ ist eine feierliche Übergabe der Patenschaft angedacht.

Das Caritas Altenpflegeheim und seine Bewohner freuen sich über jeden Unterstützer und hoffen, dass vielleicht schon im nächsten Jahr wieder frisches Grün an jungen Bäumen im alten Park zu finden sein wird.

Wenn auch Sie BAUMPATE werden wollen, erhalten Sie weitere Infos bei Frau Heine.
Telefon: 03437 932-114.



Thomas Klomhuß
Heimleiter



Beratungsstelle des Kreissozialamtes „Soziale Hilfen und Pflegekoordination“

Das Kreissozialamt informiert Bürger aus Trebsen und Umgebung!

Die Beratungsstelle des Kreissozialamtes „Soziale Hilfen und Pflegekoordination“ informiert **kostenlos** über folgende Themen:

- ➔ Pflegeleistungen
- ➔ Pflegeheimkostenübernahme
- ➔ Demenz
- ➔ Schwerbehindertenausweis
- ➔ Landesblindengeld
- ➔ Wohngeld
- ➔ Vorsorgevollmacht & Patientenverfügung
- ➔ Sozialhilfeleistungen
- ➔ Alltagsbegleiter & Nachbarschaftshelfer
- ➔ Ehrenamtskarte & Aufwandsentschädigung
- ➔ Altersgerechtes Wohnen
- ➔ Rentenangelegenheiten

Sie erhalten ebenfalls entsprechende **Anträge und Hilfestellung beim Ausfüllen** sowie Broschüren sowie weitergehende Kontaktdaten!

Die mobile Beratungsstelle kommt nach Trebsen!

Wann? Dienstag, 15. Dezember 2020, 15:00-17:00 Uhr

**Wo? Stadtverwaltung
Markt 13, 04687 Trebsen**

!!! WICHTIG !!!

Die Beratungen finden nur unter Berücksichtigung der erforderlichen Hygieneregeln (Mund-Nasen-Schutz und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m) statt.

Wir bitten Sie um Voranmeldung, da wir aufgrund der o.g. Hygieneregeln nur Einzeltermine vergeben dürfen. (Telefon: 03433 / 241 – 2137).

Karina Keßler
Kreissozialamtsleiterin
Tel.: 03433 / 241 – 2100
karina.kessler@lk-l.de

Nils Neu
Pflegekoordinator
Tel.: 03433 / 241 - 2137
nils.neu@lk-l.de

Senta Liebmann
Pflegekoordinatorin
Tel.: 03433 / 241 – 2157
senta.liebmann@lk-l.de



Wir gratulieren

Wir gratulieren

Zu Ihrem Geburtstag möchte ich Ihnen auf das Herzlichste gratulieren. Für die Zukunft wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit, Freude und persönliches Glück im Kreise Ihrer Familie und Angehörigen.

Auch allen an dieser Stelle nicht genannten Jubilaren übermittle ich hiermit alle guten Wünsche.

Stefan Müller
Bürgermeister

in Seelingstädt

Schulz, Erika 70. 11.11.

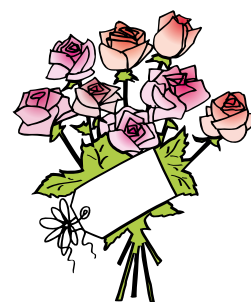
in Trebsen

Stephan, Rosl 99. 16.11.

Becker, Egon 87. 16.11.

Kirchner, Emmerich 79. 05.12.

Garbers, Manfred 82. 09.12.



Schul-, Vereins- und Kirchennachrichten



Neues aus der Grundschule

Kochbus – mit Spaß gute Ernährung lernen

Die 3. Klassen führten in der Woche vom 28.09. bis 02.10. eine Woche rund um die Kartoffel durch. Dabei konnten die Schüler die wichtige Pflanze etwas näher kennen lernen. Neben der Herkunft der Kartoffel, einem Versuch zum Stärkenachweis oder der Kartoffelernte im Schulgarten war der Kochbus ein unvergesslicher Höhepunkt. Die Kinder kamen mit Kochschürze und Kochmütze zum Bus, der vor der Schule auf die Gruppen wartete. Hier erfuhren die Schüler viel Interessantes über den Umgang mit den Rohzutaten. Sie erkannten, jeder kann kochen. Gemeinsam haben die Schüler geschneipelt, gegart und schließlich auch gegessen. 4 verschiedene Kartoffelgerichte wurden so am Vormittag hergestellt und natürlich auch verkostet. Kaum eine der 4 Gruppen ließ etwas übrig. Nachdem alles aufgegessen war, konnte noch jeder Schüler eine Tüte Kartoffeln im Kartoffelsack mit nach Hause nehmen. Die Kartoffeln stellte das Kartoffellagerhaus Falkenhain zu Verfügung. Wir möchten uns ganz herzlich für die Unterstützung bedanken.

K. Bubnick

Erntedankfest in der Grundschule

Dieses Fest hat innerhalb des Jahreskreislaufes eine große Bedeutung an unserer Schule. Im Ethik- und Religionsunterricht sprechen wir über das Fest früher und heute, woher unsere Nahrungsmittel kommen, wer alles hilft um sie herzustellen und warum wir kein Essen vergeuden sollten. Wie jedes Jahr brachten unsere 1. Klassen Erntegüter in die Trebsener Kirche und erfuhren dabei etwas über die Trebsener Tradition.

Zeitgleich startete in den Klassen 3 und 4 die Aktion „Kinder helfen Kindern“. Dabei packen unsere Kinder Päckchen für hilfsbedürftige Kinder in Deutschland und in Osteuropa, die diese dann zu Weihnachten erhalten.



Leseratten zu Besuch in der Bücherei

Am 05.10. besuchte die Klasse 2b die Bücherei in Trebsen. Frau Wächter zeigte den Kindern die Bücherei und erzählte ihnen wichtige Dinge, die die Kinder wissen müssen, um Bücher, DVDs, Kassetten, CDs und Zeitschriften auszuleihen. Anschließend hatten sie Zeit zum Stöbern. Zum Schluss liehen sich die Kinder Bücher aus. Das war ein interessanter Vormittag. Für die Klasse 2a fand das Programm am 06.10. statt.

Vielen Dank an Frau Wächter, die für unsere Kinder vieles möglich macht.



Achtung Terminverschiebung!

Aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage können wir unsere Altpapieraktion am 21.11.2020 **nicht** durchführen. Sie können die Grundschule aber trotzdem unterstützen, indem Sie Ihr Papier in den Container auf dem Wirtschaftshof der Grundschule werfen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

A. Rackwitz
Schulleiterin



Volkssolidarität Leipziger Land/ Muldental e. V.

Neues aus der Ortsgruppe Neichen

Zum „Fischerfest“ konnten wir unsere Senioren zur Veranstaltung im Monat Oktober begrüßen.

Um fit und beweglich zu bleiben, beginnen wir unsere Veranstaltung immer mit einer Hockergymnastik und alle machten natürlich fleißig mit und hatten viel Spaß unter Anleitung von Franziska.

Und passend zum Fischerfest gab es „Donauwelle“ zum Kaffee.



Auch beim Angeln von Fischen und Seetieren hatten unsere Senioren sehr viel Spaß, denn es war gar nicht so einfach mit der Magnetangel die Tiere abzufischen. Aber keiner der Angler ging leer aus und so bekam am Ende jeder der Angler eine Fischdose als kleinen Preis.

Was darf zu einer Fischerfest nicht fehlen? - natürlich eine geräucherte Forelle zum Abendbrot. Die Forelle war lecker und manch einer hätte vielleicht auch noch eine zweite gegessen. Der Nachmittag ging wie immer viel zu schnell vorbei.

Wir wünschen Ihnen alles Gute

Bleiben Sie bei einer guten Gesundheit.

Das wünschen Ihnen von Herzen Karin Gärtner und ihre fleißigen Helfer.



Ein wunderbar sonniger Tag

begleitete die 13 Umweltfreunde, welche am frühen Morgen des 24. Oktober 2020, der Einladung des Altenhainer Heimatvereins folgend, erschienen waren, unsere Umwelt von verantwortungslos entsorgtem Müll zu befreien. Das erste Mal in der

18-jährigen Geschichte des Altenhainer Umwelttages, dass unserer „Waldfege“ so spät im Jahr, im Herbst stattfand. Der traditionelle Frühlingstermin musste auch hier, wie vieles andere auch in diesem Jahr, aufgrund der Covid-19-Vorsorgemaßnahmen abgesagt werden. Aber schon zu diesem Zeitpunkt war für die Akteure klar, für den Umweltschutz ist es nie zu spät. Wir holen das nach.

So kam es, dass diesmal, neben wieder zu viel Müll, auch Pilze gefunden wurden. Beräumt wurden wieder die Rad- und Wanderwege um die MUNA und entlang der Alten Seelingstädter Straße sowie beidseitig der Straße nach Trebsen und nach Ammelshain. Die „Fundstücke“ wurden, in Müllsäcke verpackt, auf einen Hänger des Bauhofes der Stadt Trebsen verbracht. Auch das ein Novum, das der städtische Bauhof Amtshilfe für das Umweltamt des Landkreises leistete. Dieses hatte drum gebeten, da es sich nicht in der Lage sah, einen Container zur Verfügung zu stellen. In dankenswerter Weise halfen hier die Mitarbeiter unseres Bauhofes, ziemlich unbürokratisch. Der gut gefüllte Multicarhänger zeigte jedoch, dass es immer noch Leute gibt, denen es egal ist welchen Schaden unsachgemäß entsorgter Müll in der Natur anrichten kann. Dass solch ein asoziales und umweltschädliches Denken und Handeln auf gesamtgesellschaftliche Ablehnung stößt, dafür haben wir wieder ein Zeichen gesetzt.



Im Auftrag des Vorstandes des Altenhainer Heimatverein e. V.:
Volker Killisch, Oktober 2020

Foto: Volker Killisch

Gottesdienste und Veranstaltungen in unseren Kirchen

Bitte bringen Sie Ihren eigenen Mundschutz mit und halten Sie zu Ihrer und zur Sicherheit Ihrer Mitmenschen immer Abstand.

15.11.2020, Vorletzt. So. im Kirchenjahr

GD (Pfrn. Silberbach) in Seelingstädt zum Martinstag um 16.30 Uhr

18.11.2020, Buß- und Betttag

GD (Pfr. Merkel) zum Gedenken an Verstorbene in Seelingstädt um 8.45 Uhr

18.11.2020, Buß- und Betttag

GD (Pfrn. Silberbach) zum Gedenken an Verstorbene in Neichen um 10.15 Uhr

22.11.2020, Ewigkeitssonntag

GD (Pfr.i.R, Schöne) zum Gedenken an Verstorbene in Altenhain um 8.45 Uhr

22.11.2020, Ewigkeitssonntag

GD (Pfr.i.R, Schöne) zum Gedenken an Verstorbene in Trebsen um 10.15 Uhr

29.11.2020, 1. Advent

Adventsmusik (Kantor Peldszus, Pfrn. Silberbach) in Trebsen um 17:00 Uhr

06.12.2020, 2. Advent

GD (Pfrn. Silberbach) in Seelingstädt um 8:45 Uhr

06.12.2020, 2. Advent

GD (Pfrn. Silberbach) in Altenhain um 10:15 Uhr

13.12.2020, 3. Advent

Familien-GD und Einführung der Kirchenvorstände von Altenhain, Seelingstädt und Trebsen-Neichen (Pfrn. Silberbach) in Trebsen um 10:15 Uhr

13.12.2020, 3. Advent

GD zum Gedenken an verstorbene Kinder

(Pfr. Merkel/Pfrn. Haufe-Rush) in Trebsen um 16:30 Uhr

Pfarrerin

Birgit Silberbach

Telefon: 034383 62807

E-Mail: birgit.silberbach@gmx.de

Seelsorgebezirk Altenhain, Seelingstädt, Trebsen

Ev.-Luth. Pfarramt Trebsen

Frau Iris Meinig

Pfarrgasse 5, 04687 Trebsen

Sprechzeiten:

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr

Telefon: 034383 41269

Internet: www.kirche-trebsen.de

E-Mail: iris.meinig@evlks.de

Bald ist Weihnachten.
Denken Sie an Ihre Festtagsgrüße!

Wir beraten Sie gerne!

WITTICH Medien KG

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihr Medienberaterin vor Ort

Rita Bauer

berät Sie gerne.

03535 489-163 | r.bauer@wittich-herzberg.de

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 11. Dezember 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Freitag, der 27. November 2020

Annahmeschluss für Anzeigen:
Dienstag, der 1. Dezember 2020, 9.00 Uhr